

**Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 86 b Abs. 2 SGG  
und  
Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe**

1. der **S** , geb. am

-Antragstellerin zu 1)-

2. der **S** , geb. am

-Antragstellerin zu 2)-

3. der **S** , geb. am

-Antragstellerin zu 3)-

4. des **S** , geb. am

-Antragsteller zu 4)-

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

**Stadt**

-Antragsgegnerin-

wegen: Leistungen nach AsylbLG – pandemiebedingte Einmalzahlung

Es wird beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller:innen zu 1) bis 4) eine Einmalzahlung von jeweils mindestens 150,- Euro zu gewähren und
2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Ferner wird beantragt,

der Antragsteller:innen zu 1) bis 4) Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und die Unterzeichnende als Rechtsanwältin beizuordnen.

Begründung:

Im Mai 2021 erhalten alle Empfänger:innen von Grundsicherungsleistungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro. Hiermit sollen finanzielle Handlungsspielräume geschaffen werden, um im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende, zusätzliche oder erhöhte Aufwendungen zu finanzieren. Für Erwachsene ist dies laut Sozialschutzpaket III geregelt in § 70 SGB II, § 144 SGB XII, § 88d BVG sowie § 3 Absatz 6 AsylbLG. Kinder erhalten die Einmalzahlung nach dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz, sofern sie im Jahr 2021 kindergeldberechtigt sind.

Die Ast. zu 1) bis 4) beziehen Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Bescheid vom **Anlage**

Sie sind im Besitz einer Duldung.

Duldung **Anlage**

Da die Ast. zu 1) bis 4) weder freizügigkeitsberechtigt sind noch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Beschäftigungsduldung besitzen, haben sie gemäß § 62 Abs. 2 EStG keinen Anspruch auf Kindergeld. Sie gehören daher zur einzigen Personengruppe aus dem Kreis der Grundsicherungsempfänger:innen, die keinen Anspruch auf die Einmalzahlung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie nach den obengenannten gesetzlichen Grundlagen haben. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen rechtfertigenden Grund. In der Gesetzesbegründung fehlt es an jeglicher Begründung für den Ausschluß der Kinder, die Leistungen nach AsylbLG beziehen. Es liegt sowohl eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Kindern vor, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, als auch zu Erwachsenen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und einen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG haben.

Die ungewöhnliche gesetzliche Konstruktion, wonach im AsylbLG, SGB II, SGB XII und BVG nur Erwachsene begünstigt werden und die Leistung bei Kindern an die Kindergeldberechtigung geknüpft wird, läßt den Verdacht aufkommen, daß kein gesetzgeberisches Versehen vorliegt, sondern der Personenkreis der Kinder im AsylbLG-Bezug (die regelmäßig nicht kindergeldberechtigt sind) möglicherweise auch gar nicht begünstigt werden sollte. Hierfür gibt es jedoch keinen rechtfertigenden Grund. Kinder, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, gehören zur gleichen Gruppe von Grundsicherungsempfänger:innen, der vom Gesetzgeber ersichtlich und zu Recht eine finanzielle Unterstützung zum Ausgleich pandemiebedingter Mehraufwendungen gewährt

wird. Der Mehrbedarf, der infolge der Pandemie entstanden ist, betrifft Kinder, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben genauso wie Kinder mit Anspruch auf Kindergeld sowie Erwachsene.

Es liegt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor. Im Wege der verfassungskonformen Auslegung ist den Ast. zu 1) bis 4) daher nach § 3 Abs. 6 AsylbLG analog die beantragte Einmalleistung zu gewähren. Die Leistung wurde für die Ast. am xx2021 schriftlich bei der Ag. beantragt.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Die Sache ist eilbedürftig, weil der Mehrbedarf aktuell vorliegt und nicht aus dem ohnehin gering bemessenen Regelsatz aufgebracht werden kann.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Einmalzahlung für Erwachsene einen pandemiebedingten Mehrbedarf für die Monate Januar bis April 2021 ausgleichen. Im Gesetzgebungsverfahren erklärte die Bundesagentur für Arbeit als Sachverständige, daß die aktuelle Pandemie zu höheren und längeren Bedarfsspitzen führe, die Hilfebedürftige nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen kompensieren können und für die keine  
Vorsorge betrieben konnte  
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/822910/0f372820b4c0de6eb74bbb2e4a175c76/19-11-938neu-SN-BA-data.pdf>).

Laut Gesetzesbegründung ist von einem allgemeinen pandemiebedingten Zusatzbedarf auszugehen (BT-Drs. 19/26542, S. 11). Dieser wurde vom Gesetzgeber auf 150 Euro für vier Monate festgelegt. Der DGB hielt diesen Betrag im Gesetzgebungsverfahren für völlig unzureichend und stellte fest, daß er die tatsächlichen Mehrkosten aufgrund der Corona-Pandemie bei weitem nicht abdecke. Die Pandemie habe das Leben für arme Haushalte deutlich teurer gemacht: Mehrausgaben würden anfallen für Masken, Hygiene-Artikel und teils stark gestiegene Lebensmittelpreise. Zudem müsse der Wegfall des Schulmittagessens kompensiert werden. Die Kosten für die Einmalzahlungen würden sich auf 791 Mio. Euro belaufen und seien im Vergleich zu den milliardenschweren Wirtschaftshilfen nahezu zu vernachlässigen (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/822912/97a9e0d27bcb79c9437b1772401261ed/19-11-939-SN-DGB-data.pdf>).

Der Sozialverband Deutschland kam in seiner Stellungnahme als Sachverständiger zum gleichen Ergebnis. Er erklärte, die einmalige Leistung von 150 Euro reiche bei weitem nicht

aus, um den tatsächlichen pandemiebedingten Mehrbedarf für medizinische Masken, Desinfektionsmittel, Corona-Schnelltests oder auch zur Sicherstellung sozialer Teilhabe – die im Lockdown vielfach einen digitalen Zugang voraussetze – zu decken (<https://www.bundestag.de/resource/blob/823020/da8f37b7be1cae2f72f00a2719ca0545/19-11-944-SN-SoVD-data.pdf>).

Es ist nicht ersichtlich, daß die von den Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren benannten Mehrbedarfe für Kinder, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben, nicht bestehen. Vielmehr befinden sie sich in derselben Lage wie Kinder mit Anspruch auf Kindergeld.

Das Sozialgericht Speyer und das Sozialgericht Karlsruhe haben für den Bereich des SGB II entschieden, daß der Gesetzesbegründung nicht einmal ansatzweise zu entnehmen ist, warum eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro den Mehrbedarf aufgrund der Covid-19-Epidemie für die Monate Januar bis Juni 2021 decken sollte, und § 70 SGB II aus diesem Grund für verfassungswidrig erklärt.

SG Speyer, Gerichtsbescheid v. 07.01.2021, S 15 AS 250/19, ASR 2021, 87

SG Karlsruhe, Beschl. v. 24.03.2021, S 12 AS 711/21 ER - juris

Nach diesen Entscheidungen wird das Grundrecht auf Gewährleistung des sozialen Existenzminimums durch eine Einmalleistung in Höhe von nur 150 Euro verletzt und die Vorschrift (hier: § 70 SGB II) im Hinblick auf die Höhe der Leistung für **evident verfassungswidrig** erklärt (SG Karlsruhe, Beschl. v. 24.03.2021, S 12 AS 711/21 ER, Rn. 60).

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß im Wege verfassungskonformer Auslegung von § 3 Abs. 6 AsylbLG analog ein Anspruch auf eine pandemiebedingte Einmalzahlung in Höhe von jeweils **mindestens** 150 Euro für die Ast. zu 1) bis 4) zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht. Der aktuelle Bedarf besteht für alle Berechtigten gleichermaßen, wie sich aus den oben zitierten Stellungnahmen der Sachverständigen im Gesetzgebungsverfahren und aus der Gesetzesbegründung ergibt.

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Auch auf eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen im Einzelfall kann wegen der derzeitigen Lebensumstände verzichtet werden“ (BT-Drs. 19/26542, S. 11). Eine Glaubhaftmachung seitens der Ast. zu 1) bis 4) ist daher nicht erforderlich.

Ein Anordnungsgrund besteht, weil den Antragsteller:innen ein Abwarten in der Hauptsache nicht zuzumuten ist. Dies ergibt sich aus der Natur der Leistung, welche als Grundsicherungsleistung zur Sicherung existentieller Bedürfnisse dient.

Dem Antrag ist daher stattzugeben.